

Judenhass, Konversion und genealogisches Denken im Spanien der Frühen Neuzeit*

von Max Sebastián Hering Torres

1. Einleitung

Als Vehikel von Ehrenprinzipien bildete der „Leumund“ eines Individuums in der europäischen Frühen Neuzeit ein Regulativ zwischenmenschlicher Beziehungen. Der „Leumund“ über die „Ehre“ wurde durch das Verhalten, die Herkunft, den Beruf oder den Stand eines Menschen bestimmt und fungierte als Axiom gesellschaftlicher Inklusion oder Exklusion. Die „Ehre“ war nicht angeboren, sie musste bewacht und geschützt werden, da sie den sozialen Status jedes Einzelnen innerhalb eines Kollektives begründete.¹ „Ehrlosigkeit“ hingegen wirkte in unterschiedlichem Maße als „ausgrenzendes soziales Stigma“.² Obwohl sie keine einheitliche Größe bildete und stets variabel war, wurden Kriminelle, Juden, Ketzer, Vagabunden, Gaukler, Magier, aber auch Berufe wie etwa Henker, Totengräber und Prostituierte als „ehrlos“ wahrgenommen. Auch die uneheliche Geburt muss in diesem Zusammenhang genannt werden. Der Makel der „Ehrlosigkeit“ machte es während des 16. und 17. Jahrhunderts nahezu unmöglich, einen „ehrlichen Beruf“ auszuüben, öffentliche Ämter zu bekleiden oder bürgerliche Ehrenrechte in Anspruch zu nehmen.³

Obwohl die bereits beschriebenen gesellschaftlichen Ehrenmaximen auch im Spanien des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit zu finden sind, existierte dort ein im europäischen Vergleich einzigartiges Ehrenprinzip. Aus der Verflechtung von genealogischem Denken und Judenhass wurde das Prinzip der *limpieza de sangre* konstruiert, zu deutsch: die „Reinheit des Blutes“. Von „reinem Geblüt“ zu sein bedeutete dieser Vorstellung nach, frei von jüdischer, moslemischer oder andersgläubiger „Befleckung“ zu sein. Anders formuliert: Menschen, die von Andersgläubigen abstammten, obwohl sie selbst oder ihre Vorfahren bereits zum Christentum konvertiert waren, galten nach jener Vorstellungswelt als „befleckt“. Zwar galt nach kanonischem Recht allgemein, dass den Söhnen und Enkelkindern von Häretikern

* Das Thema des vorliegenden Aufsatzes wird u. a. auch in meinem Buch behandelt: Rassismus in der Vormoderne. Die „Reinheit des Blutes“ im Spanien der Frühen Neuzeit, Frankfurt a. M. 2006.

1 Richard van Dülmen, Der Ehrlose Mensch. Unehrllichkeit und soziale Ausgrenzung in der Frühen Neuzeit, Köln–Weimar–Wien 1999, 1 f.

2 Wolfgang von Hippel, Armut, Unterschichten, Randgruppen in der Frühen Neuzeit, München 1995, 36.

3 Ebd., 39.

bis in die zweite Generation hinab das Bekleiden von öffentlichen und kirchlichen Ämtern im christlichen Abendland des Mittelalters und der Frühen Neuzeit untersagt war, doch das Dogma der „Reinheit des Blutes“ erlangte eine genealogisch weitläufigere und qualitativ schärfere Dimension: Den Neophyten (= Neubekehrte) und deren christlichen Nachfahren waren das Bekleiden von öffentlichen Ämtern und der Zugang zu Stadträten, Universitäten, Militärorden, religiösen Orden, Ämtern der Inquisition u. a. verwehrt, wenn durch genealogische Untersuchungen „unreines Blut“ unter ihren Ahnen als erwiesen galt. Kurzum: die Gesamtheit der jüdischen und moslemischen Nachfahren, die sich taufen ließ, war einzig und allein aufgrund ihrer Abstammung gesellschaftlich und beruflich diskreditiert, unabhängig davon, ob sie nun fromme Christen geworden waren oder nicht.

Wie war es zu dieser genealogischen Grenzziehung zwischen Altchristen und Neuchristen gekommen, die sich so folgenschwer als Ausgrenzungsstrategie gebrauchen ließ?

2. Die Neuerfindung eines alten Judenhasses

Als im Jahr 1391 antijüdische Ausschreitungen gegen die auf der Iberischen Halbinsel lebenden Sepharden⁴ stattfanden, sah diese Minderheit in der Konversion zum Christentum eine Möglichkeit, Demütigung, Verfolgung und dem Tod zu entkommen.⁵

Aus einem auf den 16. Juni 1391 datierten Brief, welcher im Namen des noch minderjährigen Königs Heinrich III. von Kastilien (1390–1406) verfasst wurde, kann der Verlauf der Übergriffe von 1391 auf die jüdische Bevölkerung in Sevilla und Córdoba rekonstruiert werden.

„Wisset, dass [...] in den [...] Städten von Sevilla und Córdoba aufgrund der Überredungskraft und Predigten vom Erzdiakon aus Écija, gemeine Männer von wenig Verstand gegen die Juden, die sich in den aljamas befanden, vorgegangen sind, einige von ihnen umbrachten, überfielen und andere dazu zwangen, zum Christentum überzutreten.“⁶

Die zitierte Passage schildert in groben Zügen aber nicht nur den Verlauf der pogromartigen Unruhen von Sevilla und Córdoba, sondern deutet auch ihre Motive an: Die Juden in Spanien sollten durch Mord oder Konversion „ausgerottet“ wer-

⁴ Die spanisch-portugiesischen Juden.

⁵ *Luis Suárez Fernández*, *Judíos españoles en la Edad Media*, Madrid 1980, 201–215.

⁶ „Sepades que [...] en las [...] cibdades de Seuilla e Córdoba, por endusimientos e predicaciones que fiso [el] Arcediano de Écija, que [...] omes rósticos e de poco entendimiento [...] fueron contra los judíos que estauan en las aljamas de las dichas cibdades e mataron pieça dellos e a otros robaron e a otros por fuerça fisieron que se tornaran cristianos [...]“, Der Brief von Heinrich III. vom 16. Juni 1391 befindet sich im Archivo Municipal Burgos, Nr. 2.959, Cédula Real. Original konnte nicht eingesehen werden. Zit. n. *Julio Caro Baroja*, *Los judíos en la España Moderna y Contemporánea*, Madrid 1986, Bd. 1., 115, Anm. 17.

den. Die Ausschreitungen gegen die jüdische Bevölkerung hatten am 6. Juni 1391 in Sevilla begonnen und wurden anschließend in Córdoba fortgesetzt. Innerhalb weniger Tage weiteten sich diese Gewalttätigkeiten nach Kastilien und Aragón aus. So fanden etwa am 18. Juni in Toledo, am 9. Juli in Valencia, am 5. August in Barcelona sowie am 12. und 13. August in Logroño und Lérida antijüdische Übergriffe statt – um nur einige bekannte Städte zu nennen. Fast alle sephardischen Gemeinschaften wurden in Kastilien und Aragón geplündert und zerstört, Tausende von Menschen wurden ausgeraubt, verfolgt, gefoltert und ermordet.⁷

Etwa 100 Jahre später, ähnlich wie nach den Unruhen von 1391, wurden die Juden durch das Vertreibungsdekret von 1492 vor eine Wahl gestellt. Nicht mehr Tod oder Konversion stellten die Alternativen dar, sondern: Vertreibung oder Konversion.⁸ Viele entschieden sich für die sephardische Diaspora, das heißt dafür, das Land zu verlassen und nach Nordafrika, Portugal, den Niederlanden oder nach Griechenland abzuwandern. Andere nahmen jedoch die Konversion in Kauf, um Heimat sowie Hab und Gut nicht zu verlieren.

Antonio Domínguez Ortiz veranschlagte 1955 nach Cecil Roth die Anzahl der jüdischen Konvertiten im ausgehenden 14. Jahrhundert auf etwa 300.000 Personen⁹, wobei er in den neunziger Jahren diese Angabe relativierte und von 200.000 bis 250.000 sprach.¹⁰ Entgegen dieser Einschätzung nahm Benzion Netanyahu 600.000 bis 700.000 Juden an¹¹, überdachte aber angesichts berechtigter Kritik seine Hypothese und schätzte unlängst die jüdische Glaubensgemeinschaft für den Zeitraum zwischen 1391 und 1412 auf „400.000 oder mehr“ Juden ein.¹²

Der Bevölkerungsanteil der Konvertiten für das 15. bzw. für das 16. Jahrhundert kann wegen unzureichender Forschungsergebnisse und einer sperrigen Quellenlage nicht geschätzt werden. Jede Aussage diesbezüglich wäre reine Spekulation: Die Forschung ist nicht in der Lage, durch Steuerlisten die Gesamtzahl dieser Minderheit zu errechnen, da diese Bevölkerungsgruppe ihre Identität stets kaschierte. Wie hoch auch der faktische Prozentsatz der Juden und nach 1492 der *conversos* gewesen sein mag – es ist wichtiger zu berücksichtigen, dass die neuchristliche Minorität von der altchristlichen Bevölkerung zur allgegenwärtigen Bedrohung im Sinne

⁷ Ernst Schulin, Die spanischen und portugiesischen Juden im 15. und 16. Jahrhundert. Eine Minderheit zwischen Integrationszwang und Verdrängung, in: Bernd Martin/Ernst Schulin (Hg.), Die Juden als Minderheit in der Geschichte, München 1981, 85–110; Suárez Fernández, Judíos españoles, 201–215; Philippe Wolff, The Pogrom in Spain. Social Crisis or Not?, in: Past&Present50 (1971), 4–18.

⁸ Ludwig Vones, Die Vertreibung der spanischen Juden 1492. Politische, religiöse und soziale Hintergründe, in: Hans Hermann Henrix (Hg.), 500 Jahre Vertreibung der Juden Spaniens 1492–1992, Aachen 1992, 13–64; Michael Grütner, Die Vertreibung der spanischen Juden 1492, in: Geschichte in Wissenschaft und Unterricht 47 (1996), 166–188.

⁹ Antonio Domínguez Ortiz, La clase social de los conversos en Castilla en la Edad Moderna. Ensayo introductorio por Francisco Márquez Villanueva, [Ed. facs. der Ausgabe Madrid 1955] Granada 1991, 141.

¹⁰ Ders., Los judeoconversos en la España Moderna, Madrid 1993, 13.

¹¹ Benzion Netanyahu, The Marranos of Spain. From the Late XIVth to the Early XVIth Century. According to Contemporary Hebrew Sources, New York 1966, 234–245.

¹² Ders., Los orígenes de la Inquisición en la España del siglo XV, Barcelona 1999, 993–999.

Judenhass, Konversion und genealogisches Denken in Spanien 45

eines „Phantoms der Unreinheit“¹³ hochstilisiert und durch das kollektive Gedächtnis als eine zahlenrelevante Gefahr perpetuiert wurde.

Nach der Taufe hatten sich die Neophyten zunächst vom Joch antijüdischer Satzungen befreien können und erhielten so eine Reihe von Handlungsfreiheiten, „Privilegien“ und berufliche Aufstiegschancen.¹⁴ Diese neue „privilegierte Lage“ der Neuchristen nach der Bekehrung löste in der altchristlichen Gesellschaft Angst, Misstrauen, Neid und einschneidende Konkurrenzängste aus. Die als gesellschaftliche Gefahr empfundene Konversion fungierte daher in den Augen vieler Altchristen als Beweggrund genealogischen Denkens, bei dem Argumente wie etwa „Herkunft“ und „Reinheit“ als zentrale Pfeiler dienten. So versuchte eine Vielzahl von Christen mittels einer „ideellen Barriere“, gedacht im Gegensatzpaar von „Eigene“ und „Fremde“, eine undurchlässige Grenze zu konstituieren, um den Folgen der sozio-religiösen Umwälzungen entgegenzuwirken. Das Mittel, um diese undurchlässige Trennlinie zu entwickeln, war die Erfindung eines trügerischen Konzeptes: Die „Unreinheit des Blutes“. Das heißt, die Abgrenzung durch religiöse Zugehörigkeit wurde fallengelassen und durch das „Blut“ und die „Herkunft“ ersetzt.¹⁵

Am 5. Juni 1449 wurde im Stadtrat von Toledo ein *Sentencia-Estatuto*, das heißt eine *limpieza*-Klausel eingeführt. Diese Satzung wurde während der toledanischen Revolte gegen den König Johann II. verbrieft. Die zentrale Passage lautete:

„[Pero Sarmiento, sein Gehilfe und Oberbürgermeister sowie das Volk der Stadt Toledo] [...] eröffnen das Urteil und erklären aufgrund des kanonischen und zivilen Rechtes, dass die conversos jüdischer Herkunft, – die im Glauben unseres Herrn und Erlösers Jesus Christus verdächtig sind, weil sie judaisieren und dabei [auf den christlichen Glauben] speien –, weder private noch öffentliche Ämter bekleiden dürfen, von denen aus sie den reinen Altchristen Unrecht zufügen, sie beleidigen oder schlecht behandeln könnten. Ebensovienig dürfen jene Neuchristen vor Gericht als Zeugen gegen Altchristen aussagen [...].“¹⁶

Obwohl die Urheber des *Sentencia-Estatuto* nach damaligem Recht eine fragwürdige juristische Grundlage konstruiert hatten¹⁷, diente diese Klausel trotz ihrer

¹³ Jaime Contreras, Sotos contra Riquelmes. Regidores, inquisidores y criptojudios, Madrid 1992, 20.

¹⁴ Michael Grüttner, Die Vertreibung, 178.

¹⁵ Zur Frage, welche Rolle das Motiv der „Reinheit“ in der spanischen Historiographie des 16. und 17. Jahrhunderts spielte vgl. Max Sebastián Hering Torres, La „limpieza de sangre“ y su pugna con el pasado, in: Torre de los Lujanes 50 (2003), 105–121.

¹⁶ „[Pero Sarmiento, su asistente y alcalde mayor y el pueblo de la dicha ciudad de Toledo] pronunciamos y declaramos que por quanto es notorio por derecho así canonico como civil, que los conversos de linaje de los judios, por ser sospechosos en la fé de nuestro Señor e Salvador Jesuchristo, en la qual frecuentemente bomitan de lijero, judaizando, no pueden haber oficios ni beneficios públicos ni privados tales por donde puedan facer injurias, agravios e malos tratamientos a los christianos viejos lindos, ni pueden valer por testigos contra ellos [...]“ Vgl. hierzu Antonio Martín Gamero (Hg.), Historia de la ciudad de Toledo, Toledo 1862, der die „Sentencia que Pedro Sarmiento, asistente de Toledo, y el comun de la ciudad dieron en el año 1449 contra las conversos“ auf Seite 1036–1040 veröffentlichte, hier 1037.

¹⁷ Zur Revolte von Toledo gegen den König, die politischen Hintergründe, die päpstliche In-

rechtlichen Brüchigkeit als ideologische Grundlage für die Einführung ähnlicher Reinheitsregelungen in weitere Institutionen. Die „Statuten zur Reinheit des Blutes“ wurden angefangen bei den prestigereichen Universitätskollegien (Santa Cruz de Valladolid 1488, San Clemente de Bologna 1488, San Antonio de Sigüenza 1497, Colegio Mayor de San Ildefonso in Alcalá de Henares 1519), über die religiösen Orden (San Jerónimo 1486, Dominikaner 1489 und Franziskaner 1525), die Domkapitel (Badajoz 1511, Sevilla 1511, Córdoba 1530, Burgos de Osma 1563, Valencia 1566, Capilla Reyes Nuevos in Toledo 1530, Toledo 1546 und Jaén 1552) und die Militärorde (Calatrava¹⁸, Alcántara 1483 und Santiago 1527) bis zur Inquisition eingeführt. Diese Reglements waren institutionsabhängige Zulassungskriterien, deren Einführung auf die Initiative der einzelnen Organe und nicht etwa auf eine zentralisierte Gesetzgebung der Monarchie oder etwa auf das kanonische Recht zurückzuführen war.¹⁹ Derartige Initiativen zur Kodifizierung genealogischen Denkens auf normativer Ebene konnten allerdings nur dann verbrieft werden, wenn der König und schließlich der Papst sie bewilligten.

Einigen Neubekehrten wurde schon Mitte des 15. Jahrhunderts der Vorwurf gemacht, unter dem Deckmantel des Christentums ihre jüdische Kultur weiter zu praktizieren (Kryptojudaismus). Moralisten, Theologen und Juristen zögerten daher nicht, die Beschuldigung des „Judaisierung“ (*judaizar*) einiger Konvertiten auf alle Neubekehrten zu übertragen. So konnte die Einführung jener Normen als legitim hingestellt werden, da die Neuchristen weiterhin als Juden betrachtet wurden. Die Einführung der „Statuten zur Reinheit des Blutes“ wurde von den unterschiedlichsten Institutionen immer wieder durch die vermeintliche kryptojüdische Gefahr gerechtfertigt. In der Praxis spiegelte die Verbriefung dieser Norm die Furcht vor einer jüdischen Akkulturation wider, die seit den Konversionen mit anfänglichen Schwierigkeiten voll im Gange war. Um der vonseiten der Altchristen befürchteten Assimilation der bekehrten Juden entgegenzuwirken, wurde der klassische Antijudaismus neu formuliert und sozusagen neu erfunden. Das heißt, durch die Normierung genealogischer Kategorien gelangten die Urheber der *limpieza de sangre* zur Neuerfindung antijüdischer Normen und des antijüdischen Denkens mit „rassischem Charakter“.²⁰ Der alte Judenhass war neu formuliert worden. Die *limpieza*

tervention und Formulierung der Sentencia-Estatuto vgl. *Eloy Benito Ruano*, La „sentencia-estatuto“ de Pero Sarmiento contra los conversos toledanos, in: *Revista de la Universidad de Madrid* 22–23 (1957), 277–306; *ders.* (Hg.), *El Memorial contra los conversos del Bachiller Marcos Garcia De Mora* („Marquillos De Mazarambroz“), in: *Sefarad* 17 (1957), 314–351; *Benzion Netanyahu*, Did the Toledans in 1449 Rely on a Real Royal Privilege?, in: *Proceedings of American Academy for Jewish Research* 44 (1977), 93–125.

¹⁸ Der Forschung ist das Einführungsdatum der „Statuten zur Reinheit des Blutes“ am Ritterorden von Calatrava bislang unbekannt.

¹⁹ *Antonio Domínguez Ortiz*, *Los judeoconversos en España y América*, Madrid 1978, 137f.; *Juan Hernández Franco*, *Cultura y limpieza de sangre en la España moderna: puritate sanguinis*, Murcia 1996, 63.

²⁰ Zum Begriff „rassischer Antijudaismus“ (sp. „antijudaísmo racial“) vgl. *Max S. Hering Torres*, „Limpieza de sangre“ – Rassismus in der Vormoderne?, in: *Wiener Zeitschrift zur Geschichte der Neuzeit* 3 (2003) H. 1, 20–37; auch auf Spanisch erschienen unter dem Titel: „Limpieza de sangre“ ¿Racismo en la Edad Moderna?, in: *Tiempos Modernos. Revista electrónica de Historia Moderna* 9 (2003), <http://www.tiemposmodernos.org/viewissue.php?id=9> (1. 12. 2006).

de sangre, die gegen eine jüdische Konvertitenminderheit konstruiert worden war, ließ sich samt antijüdischem Argumentationsarsenal ebenfalls gegen muslimischen Neuchristen (= Morsiken) einsetzen, die sich ab der *Reconquista* Granadas (1492) in zunehmendem Maße hatten taufen lassen. Unter der Regierung Philipps III. wurden sie jedoch in den Jahren 1609 bis 1610 aus dem Land vertrieben.²¹ Eine weitere diskursive Metamorphose sollte das Prinzip der „Reinheit des Blutes“ erleben, als es in den spanischen Amerikas gegen „Indios“, „Schwarze“, „Mulatten“, „Zambos“ und „Mestizen“ verwendet wurde.

3. Fragestellung

Die prinzipielle Zielsetzung des *limpieza*-Systems als Normenwelt war es, Neuchristen innerhalb der Ständeordnung zu verdrängen, um die soziale Mobilität dieser Gruppe zu lähmen. Diese strukturelle Tatsache wirft unweigerlich die Frage auf, inwiefern der systemimmanente Vorsatz mit der Praxis der *limpieza de sangre* deckungsgleich war, d. h.: Wie wurde das positive, in den Strukturen der Gesellschaft gelagerte Recht erfüllt und auf welche Art und Weise bestimmte es die gesellschaftliche Realität und somit das Alltagsleben der Individuen? Im Kontext der Historischen Anthropologie erscheint gerade diese Fragestellung ertragreich zu sein. Denn wenn im Sinne dieser geschichtswissenschaftlichen Forschungsrichtung „die dialektische Beziehung von objektiven Strukturen und subjektivem Handeln“ mittels einer mikrohistorischen Stichprobe erfasst wird, kann die „Subjektivität menschlicher Praktiken“²² besser dargestellt werden. Würde man ausschließlich die „objektiven“ Rahmenstrukturen, d. h. die Institutionalisierung und die Verbreitung der „Statuten zur Reinheit des Blutes“, analysieren, könnte man kaum Aufschlüsse über die alltäglichen Ausgrenzungsmechanismen gegenüber Individuen, die sich bei ihrer Ämterbewerbungen einer genealogischen Untersuchung unterziehen mussten, offerieren.²³ Umgekehrt wäre es aber ebenso wenig ertragreich, ausschließlich das Individuum in den Mittelpunkt des historischen Prozesses zu stellen und dabei gesellschaftliche Strukturen zu vernachlässigen, da das dynamische Spannungsverhältnis zwischen Individuum und Normenwelt verloren gehen würde.²⁴

²¹ Louis Cardaillac, *Moriscos y Cristianos. Un enfrentamiento polémico (1492–1640)*. Prefacio de Fernand Braudel, Madrid 1979; Mikel de Epalza, *Los Moriscos antes y después de la Expulsión*, Madrid 1992; Bernard Vincent, *L'Expulsion des morisques du royaume de Grenade et leur repartition en Castille (1570–1571)*, in: *Mélanges de la Casa de Velázquez VI* (1971), 187–222; Serafin Fanjul García, *Gitanos y moriscos: verdad y ficción*, en: VIII Simposio Internacional de Mudejarismo. De mudéjares a moriscos: una conversión forzada, Bd. 1, 2002, 7–26.

²² Richard van Dülmen, *Historische Anthropologie*, Köln–Weimar–Wien 2001, 57.

²³ Ebd.; Roger Chartier, *Die Welt der Repräsentation*, in: Matthias Midell/Steffen Sammler (Hg.), *Alles Gewordene. Die Schule der ANNALES in ihren Texten 1929–1992*, 320–347, 336; Jakob Tanner, *Historische Anthropologie zur Einführung*, Hamburg 2004, 73.

²⁴ Vgl. Jürgen Kocka, *Historisch-anthropologische Fragestellung – ein Defizit der Historischen Sozialwissenschaft?*, in: Hans Süssmuth (Hg.), *Historische Anthropologie. Der Mensch in der Geschichte*, Göttingen 1984, 73–83, der in einer kulturanthropologisch orientierten Sozialgeschichte eine willkommene Erweiterung sieht. Vgl. ebenso Vierhaus' Ansatz über das historio-

Im vorliegenden Aufsatz sollen drei Schritte eingehalten werden. Um die theoretische Funktionalität des *limpieza*-Prinzips darzustellen, soll zunächst der Charakter einer exemplarisch ausgesuchten Institution dargestellt werden. Es handelt sich dabei um die Inquisition, die aus der Perspektive der Entstehung und Anwendung der „Statuten zur Reinheit des Blutes“ analysiert wird. In einem zweiten Schritt werden die damit im Zusammenhang stehenden genealogischen Untersuchungen dargestellt. Schließlich wird in einer *case study* die Praxis dieser Untersuchungen am Inquisitionsgerichtshof von Córdoba vorgestellt.

Mit diesem Vorgehen wird eine „verbindliche Normenwelt“ einer sozialen Praxis gegenübergestellt und auf diesem Wege kann eine Interaktion zwischen den betroffenen Personengruppen und gesellschaftlichen Strukturen verdeutlicht werden.²⁵ In diesem Beitrag werden „soziale Praktiken“ durch den „Blick von unten“ dargestellt²⁶, um affektive und kognitive Ausdrucksformen (*ouillage mental*) des Alltages zu beschreiben, die wiederum Aufschlüsse über Mentalitätsstrukturen liefern können.²⁷ Diese Aufgabe ist umso reizvoller, als die Forschung im deutschsprachigen Raum sich kaum und insbesondere nicht unter anthropologischen Fragestellungen mit genealogischem Denken und Judenhass im Spanien der Frühen Neuzeit auseinandergesetzt hat.²⁸

4. Die Inquisition: Charakter, Struktur und „Reinheit des Blutes“

Am 1. November 1478 bestätigte Papst Sixtus IV. in der Bulle *Exigit sinceræ devotionis affectus* die Gründung der Inquisition in Kastilien. Hierdurch verbuchten Isabella I. (1474–1506) und Ferdinand II. (1479–1516) aus altchristlicher Perspektive einen wichtigen Erfolg im Bestreben, Kastilien kulturell zu homogenisieren.²⁹

graphische Konzept der „Lebenswelt“: „Lebenswelt ist gesellschaftlich konstituierte, kulturell ausgeformte, symbolisch gedeutete Wirklichkeit. Sie ist nicht statisch, sondern dem Wandel durch äußere Einwirkungen und innere Entwicklung unterworfen. [...] Mit dem Konzept der Lebenswelt, so meinte ich, lassen sich strukturanalytische Methoden der Sozialwissenschaft mit phänomenologischen Methoden der Kulturwissenschaften verbinden und die Dichotomie zwischen objektiven Strukturen sozialer Wirklichkeit und subjektiven Vorstellungen von dieser Wirklichkeit überwinden.“ *Rudolph Vierhaus*, Die Rekonstruktion historischer Lebenswelten. Probleme moderner Kulturgeschichtsschreibung, in: Hartmut Lehmann (Hg.), Wege zu einer neuen Kulturgeschichte. Mit Beiträgen von Rudolf Vierhaus und Roger Chartier, Göttingen 1995, 7–28, hier 15.

²⁵ *Van Dülmen*, Anthropologie, 112.

²⁶ *Tanner*, Anthropologie, 21.

²⁷ *Ders.*, Anthropologie, 67.

²⁸ Zu einer ausführlichen Bestandsaufnahme zur *limpieza*-Forschung vgl. *Max S. Hering Torres*, *Limpieza de Sangre: Normen – „Wirklichkeiten“ – Ideengut. Rassismus in der Vormoderne?*, [Diss.] Wien 2004, 8–17, 243–248 oder in veröffentlichter Form: *ders.*, Rassismus in der Vormoderne, 17–24, 205–210.

²⁹ Diese Bullen wurden von *Gonzálo Martínez Díez*, *Bulario de la Inquisición Española*, Madrid 1997 veröffentlicht. Zitiert nach *Henry Kamen*, *The Spanish Inquisition: A Historical Revision*, New Haven–London 1997; auch auf Spanisch erschienen unter dem Titel: *La Inquisición española. Una revisión histórica*, Barcelona 1999, der Beleg findet sich in der spanischen Ausgabe in Anm. 69, 316.

Da den Königen ebenso das Präsentationsrecht bezüglich der Ernennung von Generalinquisitoren gewährt worden war, ernannte der Papst 1483 gemäß dem königlichen Ansuchen Tomás de Torquemada zum Generalinquisitor Kastiliens. Als Ferdinand das Königreich Aragón im Januar 1479 erbt, erweiterte er seinen politischen Handlungsraum, indem er entgegen der Gründungsbulle am 29. Dezember 1481 Inquisitoren für das seit dem 13. Jahrhundert (1232) in Aragón gegründete Offizium der Inquisition ernannte.³⁰ Erst nach diplomatischem Druck, den die Könige auf die Kurie ausübten, wurde Torquemada am 17. Oktober 1483 zum Generalinquisitor der gesamten Krone (= Kastilien und Aragón) ernannt.³¹ Torquemada verfasste im Jahre 1484 die *Instrucciones*, ein Kodex, in dem die Handlungsmaxime der spanischen Inquisition festgelegt wurde.³² Die Zielsetzung des Heiligen Offiziums der Inquisition war es, Abtrünnige vom „rechten Glauben“ aufzuspüren.³³ Da die religiöse Gleichheit nicht mittels christlichem Katechismus herbeigeführt werden konnte – so die Meinung der Monarchen – war ein Kontrollapparat vonnöten. Dieser diente zur Überwachung des Individuums und verfügte über das Recht, Verhöre durchzuführen, gegebenenfalls Folter anzuwenden und Todesurteile zu vollstrecken. Wie bereits J. Contreras und J.-P. Dedieu bewiesen, konnte die Erfüllung dieses Zieles nur durch eine umfassende Einführung von Inquisitionstribunalen in der gesamten Monarchie verwirklicht werden. Ende des 16. Jahrhunderts gab es demnach folgende Gerichtshöfe als „Medium der Überwachungs-macht“³⁴: in der kastilischen Krone die Tribunale von Toledo, Sevilla, Valladolid, Granada, Córdoba, Murcia, Lerrena, Galicien, Cuenca, Logroño, Kanaren, México, Lima und Cartagena de Indias. Unter der Krone von Aragón gab es die Tribunale von Valencia, Zaragoza, Barcelona, Palma de Mallorca, Palermo und Sassari. Die geographische Aufteilung der Gerichte entsprach keiner geistlichen oder institutionellen Ordnung, sondern einem rein strategischen Überwachungs- und Effektivitätsprinzip.³⁵

30 Joseph Pérez, *Crónica de la Inquisición en España*, Barcelona 2002, 93 f.

31 Zur Forschungskontroverse über die Bestallung Torquemadas als Generalinquisitor beider Kronen siehe Juan Meseguer Fernández, *El período fundacional (1478–1517)*, in: Joaquín Pérez Villanueva/Bartolomé Escandell Bonet (Hg.), *Historia de la Inquisición en España y América*, Madrid 1984, Bd. 1, 281–370, hier: 281–309; Ricardo García Cárcel, *Orígenes de la Inquisición española. El Tribunal de Valencia, 1478–1530*, Barcelona 1976, 39–43; ders., *El funcionamiento estructural de la Inquisición inicial*, in: Pérez Villanueva/Escandell Bonet, *Historia de la Inquisición*, Bd. 1, 405–426, hier: 406 f.

32 Meseguer Fernández, *El período fundacional*, 310–316; ders., *Instrucciones de Tomás de Torquemada. Preinstrucciones o Proyecto?*, in: *Hispania Sacra* 34 (1982), 197–215.

33 Vgl. zur Problematik einer Quantifizierung der Inquisitionssträflinge bei Jaime Contreras Contreras/Gustav Henningsen, *Forty-four Thousand Cases of the Spanish Inquisition (1540–1700): Analysis of a Historical Data Bank*, in: ders./John Tedeschi (Hg.), *The Inquisition in Early Modern Europe. Studies on Sources and Methods*, Illinois 1986, 100–130; Jaime Contreras Contreras, *Estructura de la Actividad Procesal del Santo Oficio*, in: Pérez Villanueva/Escandell Bonet, *Historia de la Inquisición*, Bd. 2, 588–629.

34 Jaime Contreras/Jean-Pierre Dedieu, *Geografía de la Inquisición española: La formación de los distritos (1470–1820)*, in: *Hispania* 144 (1980), 37–93 [Übersetzung des Verf.].

35 Pérez, *Crónica de la Inquisición*, 258.

An dieser Stelle ist es wichtig, den Unterschied zwischen „Reinheit des Blutes“ und Häresie, das heißt zwischen einer genealogischen Reinheitsuntersuchung und einem Inquisitionsprozess festzuhalten. Die genealogischen Untersuchungen wurden im Rahmen der Inquisition eingeleitet, sobald eine Ämterbewerbung vorlag; im Grunde genauso wie bei jeder anderen Institution, die solche Eintrittsbedingungen stellte. Die „Unreinheit des Blutes“ selbst stellte keinen Grund für religiöse Verfolgung, Folter oder Vernichtung dar. Nach dem Häretikerrecht wurden Neuchristen nicht aufgrund ihres „Blutes“, sondern aufgrund religiösen Fehlverhaltens verfolgt. Dies wurde allerdings „Kryptojuden“, Moriskan³⁶, Hexen und Sodomiten u. a. nicht selten unterstellt.

In der Forschung ist bislang ungeklärt, seit wann die Inquisition im Rahmen der Ämterbekleidung genealogische Untersuchungen unternommen hat. Ebenso wenig gilt es als erwiesen, ob jemals eine offizielle Einführung zu den „Statuten zur Reinheit des Blutes“ formuliert wurde. Ihre Existenz ist zumindest weder in der fachspezifischen Literatur noch in der Inquisitionsabteilung des Archivo Histórico Nacional in Madrid dokumentiert. Es gibt also Anlass genug zu glauben, dass sie niemals verfasst wurde. Denn bis heute konnte in den Archiven weder eine Sentenz noch die theoretisch hierfür notwendige päpstliche Bulle gefunden werden.³⁷ Tatsache aber ist, dass genealogische Untersuchungen unternommen wurden. Das belegt die Fülle an *limpieza*-Akten, die uns heute vorliegen. Entgegen der Meinung von H. Kamen³⁸ und J.-P. Dediue³⁹ gilt allerdings als belegt, dass *limpieza*-Ermittlungen spätestens ab den 30er Jahren des 16. Jahrhunderts unternommen wurden. Obwohl es nicht zu einer offiziellen Einführung des „Statuts zur Reinheit des Blutes“ in der Inquisition kam, die von König und Papst hätte bestätigt werden müssen, scheint die „rechtliche Basis“ der genealogischen Untersuchungen auf einer bewussten Fehlinterpretation der *Instrucciones* beruht zu haben. Denn die Inquisition schien das kanonische Häretikerrecht, das den Nachfahren von Häretikern bis in die zweite Generation die Ämterbekleidung untersagte, auf die Konvertiten und uneingeschränkt auf deren Nachfahren übertragen zu haben, ohne dass religiöse Transgressionen vorliegen mussten. Das juristische, auch aus damaliger Sicht fragwürdige Amalgam zwischen Häretikerrecht und „Reinheit des Blutes“ wurde so zum normativen Ausgrenzungskriterium der Ämterbekleidung in der Inquisition

³⁶ Zum Christentum bekehrte Moslems oder deren Nachkommen.

³⁷ Es wurde in folgenden Katalogen und Archiven gesucht: Archivo Histórico Nacional, Madrid, Códices, 2 und 3 (Inquisitionsbullarium.); Julián Martín Abad, *Post-incunables Ibéricos (1501–1520)*, Madrid 2001; Martínez Díez, *Bulario de la Inquisición*; *Biblioteca Nacional (Hg.)*, *Catálogo Colectivo de obras impresas en los siglos XVI al XVIII existentes en las bibliotecas españolas*, Madrid 1972.

³⁸ Kamen geht fälschlicherweise davon aus, dass in der Inquisition vor der königlichen Verordnung vom 23. Dezember 1572 keine *limpieza*-Untersuchungen verlangt wurde. Kamen, *La Inquisición*, 231.

³⁹ Jean-Pierre Dediue meinte, dass sie im Rahmen des Inquisitiongerichtshofes von Toledo frühestens in den 50er Jahren des 16. Jahrhunderts gemacht wurden: Jean-Pierre Dediue, *Limpieza, poder y riqueza. Requisitos para ser ministro de la Inquisición. Tribunal de Toledo, siglos XVI–XVII*, in: *Cuadernos de Historia Moderna* 14 (1993), S. 29–44.

Judenhass, Konversion und genealogisches Denken in Spanien 51

entwickelt, ungeachtet ob ein „Statut zur Reinheit des Blutes“ formell fixiert worden war.⁴⁰

Aber viel wichtiger ist es zu beleuchten, inwiefern die Bekleidung eines Amtes in der Inquisition von gesellschaftlicher Bedeutung war, um die segregierende Funktion dieses genealogischen Reglements zu erfassen. Nur unter Berücksichtigung der Sonderrechte, die ein Inquisitionsangehöriger genoss, kann gezeigt werden, welche Wertschätzung ein derartiger Status innerhalb der Gesellschaft besaß. Unter den unzähligen Privilegien muss insbesondere das der Sondergerichtsbarkeit angeführt werden, welches die Amtsträger der Inquisition innehatten: Diese waren sowohl von der geistlichen als auch von der zivilen Rechtsprechung befreit und unterstanden der ihnen wohlgesonnenen inquisitorialen Justiz. Angehörige der Inquisition erhielten nicht nur das Waffenrecht, sie wurden auch von der Pflicht befreit, Truppen beherbergen oder verpflegen zu müssen. Die Mitgliedschaft konnte darüber hinaus von ihren Angehörigen als Ausgangspunkt eines *cursus honorum* (= Ämterlaufbahn) innerhalb und außerhalb der Inquisition genützt werden.⁴¹ Im Grunde entwickelte sich die Inquisition zu einer von „der Nation unabhängigen Korporation“⁴². Deren Diener hatten die Ehre, als unantastbare Hilfskräfte Gottes für das religiöse und moralische Gemeinwohl der Monarchie zu arbeiten. Die Zugehörigkeit zur Inquisition war umso wichtiger, wenn man berücksichtigt, dass ihre Bedienstete nicht nur die Ahndung der Häresie als oberste Prämisse empfanden, sondern durch ihr Vorgehen auch soziale Ordnung, Überwachung und Disziplinierung herbeiführen wollten. Die Verwirklichung der inquisitorialen Zwecke wurde nicht maßgeblich durch Folter und Scheiterhaufenverbrennungen erlangt, sondern durch die viel subtilere und allgegenwärtige Methode der, wie Bartolomé Bennassar es pointiert zum Ausdruck brachte, *pédagogie de la peur*.⁴³ So verwandelte sich ein Mitglied des *Sanctum Officium* nach erfolgreicher Bewerbung von einem potenziellen Verfolgten zu einem tatsächlichen Verfolger – in Form eines Inquisitors, eines Denunzianten, eines Wächters oder eines Notars. Dass die Mitglieder der Inquisition nicht lange zögerten, ihre Machtpositionen als aktive Verfolger zu gebrauchen, belegt beispielsweise ein Schreiben des Generalinquisitors und Bischofs von Cuenca, Andrés Pacheco, vom 30. August 1622. Darin hielt er fest, dass die Neigung des Inquisitionspersonals, öffentlich den Leumund anderer Menschen als jüdisch und „befleckt“ zu verunglimpfen, einer der Gründe darstelle, weshalb die Inquisition derartig verhasst sei.⁴⁴

40 Hering Torres, Rassismus in der Vormoderne, 118–128.

41 Maximiliano Barrio Gonzalo, Burocracia inquisitorial y movilidad social. El Santo Oficio Plantel de Obispos (1556–1820), in: Ángel de Prado Moura (Hg.), Inquisición y sociedad, Valladolid 1999, 107–138, bes.: 109–114, 123–126.

42 Pérez, Crónica de la Inquisición, 292.

43 Bartolomé Bennassar, Modelos de la Mentalidad Inquisitorial: métodos de su „pedagogía del miedo“, in: Ángel Alcalá (Hg.), Inquisición española y mentalidad inquisitorial, Barcelona 1984, 174–182.

44 AHN (= Archivo Histórico Nacional) Madrid, Carta Acordada del Ilustrísimo Señor don Andrés Pacheco, Obispo de Cuenca, Inquisidor General en Madrid 30 de Agosto de 1622, Inquisición, lib. 502, unfol.

5. Genealogische Untersuchungen: Die Suche nach dem „jüdischen Makel“

Bei der Einführung des *Sentencia-Estatuto* im Stadtrat von Toledo im Jahr 1449 war zumindest anfänglich kein Mechanismus der Ahnenforschung vorgesehen und insofern auch nicht entwickelt worden. Zu jener Zeit hatten die Urheber der „Statuten zur Reinheit des Blutes“ es nicht für nötig erachtet, ein solches System einzuführen, da die Nachbarschaft genau wusste, wer eine jüdische oder nicht-jüdische Herkunft besaß. Eine bis zwei Generationen später, nachdem sich Alt- und Neuchristen zunehmend vermischt hatten und eine Vielzahl von Konvertiten ihren Wohnsitz geändert und aufgrund der Taufe einen „christlichen“ Namen angenommen hatten, konnten die Menschen durch die kollektive Erinnerung der Gemeinde nicht mehr problemlos die Herkunft einer Person oder einer Familie rekonstruieren. Eine rigide, strukturierte und bürokratisierte Ahnenforschung wurde unentbehrlich, da die „Reinheit“ oder „Unreinheit“ nicht mehr von der mündlichen Tradition festgehalten werden konnte. Dies führte wiederum dazu, dass die Vorstellung der *limpieza* neu definiert werden musste. So wurden ab Anfang des 16. Jahrhunderts⁴⁵ die „Reinheitsinformationen“ an zahlreiche Institutionen der neuen gesellschaftlichen Situation angepasst und neu entwickelt.

Aber wie genau wurden derartige genealogische Untersuchungen bewerkstelligt? Um etwa in die Colegios Mayores, Militärorden oder in die Inquisition eintreten zu dürfen, mussten die Kandidaten vorab einen Stammbaum bis zur vierten Generation präsentieren, um die Aufnahme-prozedur einzuleiten. Die vom Aspiranten eingereichte Genealogie wurde in einem zweiten Schritt von den institutionsabhängigen Untersuchungsbeauftragten (*informadores*) auf ihre Makellosigkeit hin überprüft. Dieser Aufgabe kamen sie nach, indem sie die im Stammbaum angegebenen Daten durch das Verhören von altchristlichen Zeugen, die keine Familienangehörigen oder Freunde des Bewerbers sein durften, durch Aktenmaterial (Testamente, Taufurkunden usw.) und Archivrecherchen überprüften. Die *limpieza*-Prüfungen wurden dabei bis über die vierte Generation hinaus ausgedehnt, soweit Dokumente, Archivmaterial und Zeugenaussagen aus der Gemeinde dies zuließen. Durch den damit verbundenen Aufwand entwickelten sich viele Fälle zu wahrhaftigen „Ermittlungsodyssees“, die mehrere Jahre dauern konnten. Diese kostenaufwendigen Untersuchungen mussten vom Bewerber bezahlt werden und wurden in der Regel nach Tagen verrechnet.⁴⁶ Je länger die Ermittlung also dauerte, desto teurer wurde sie.

In den meisten Fällen reisten die „Stammbaumschnüffler“ (*informadores*) in die Geburtsorte der Bewerber, der Eltern oder der Großeltern, um Zeugen aus der Gemeinde hinsichtlich einer möglichen jüdischen oder islamischen Herkunft des Anwärters zu vernehmen. Auch wenn die Befragten den Kandidaten persönlich nicht kannten, waren bereits die Aussagen über den „Ruf und Leumund“ (*voz pública y*

⁴⁵ Eine genaue Datierung ist schwierig, da die ersten *limpieza*-Akten nicht mehr erhalten sind.

⁴⁶ *Pruebas genealógicas* de Juan Bracamonte, Madrid 1632, AHN Madrid, O. O. M. M. (= Órdenes Militares), Reprobados 20, teilweise unfol.

fama) des Aspiranten und seiner Familie ein ausreichendes Kriterium, um den Antrag abzulehnen oder zu akzeptieren. Um etwaige Korruptionsversuche zu vermeiden, wurden die Ermittler vor dem Reiseantritt dazu gezwungen, ein Gelübde abzulegen, mit dem sie sich zur Sachlichkeit und Unparteilichkeit verpflichteten. Die Beauftragten stimmten zu, während der Ermittlung Unterkunftsangebote von Seiten der Zeugen oder des Kandidaten abzuschlagen und entweder in einer Gastwirtschaft oder in einer Herberge zu nächtigen. Falls diese ihnen jedoch nicht angenehm genug erschienen, konnten sie in einem Kloster logieren.⁴⁷ Wenn keine dieser Übernachtungsmöglichkeiten in der Ortschaft vorzufinden waren, verpflichteten sich die „Stammbaumschnüffler“, ein „neutrales Nachtquartier“ zu suchen, um potenzielle Einflussnahmen zu vermeiden.⁴⁸ Jegliche Angebote wie Transportmittel, Verköstigung oder Geschenke von Seiten des Untersuchten, seiner Familienangehörigen oder Freunde mussten ebenfalls abgelehnt werden.⁴⁹ Die Anonymität der Zeugen wurde während der gesamten Ermittlung gewahrt, um einerseits bereits existierende Animositäten innerhalb der Gemeinde nicht zu verstärken und andererseits, um etwaige Einflussnahmen auf Zeugen zu vermeiden. Ob die genannten Grundsätze reine Protokollformalien darstellten oder in der Praxis eingehalten wurden, wird aus dem noch zu präsentierenden Fallbeispiel hervorgehen.

Das offizielle Verhörformular über die „Reinheit des Blutes“ gibt einen Einblick in den fragetechnischen Verlauf der *limpieza*-Untersuchungen.⁵⁰ Es handelt sich um einen Vordruck des frühen 17. Jahrhunderts, welcher von der Inquisition in Córdoba verwendet wurde und der in dem noch vorzustellenden Fall benutzt wurde. Obwohl jede Institution mit eigenen Verhörformularen operierte, wiesen diese nur sekundäre Abweichungen auf. Nur die Fragebögen der Militärorden unterschieden sich von den übrigen durch die wesentliche Frage nach der Adelszugehörigkeit ihrer Antragsteller. Ansonsten waren sie sehr ähnlich. Ob die Untersuchung befriedigend für den Kandidaten verlief, zeigte sich im Urteil: *PROBAVIT – NON PROBAVIT* oder *APROBADO – REPROBADO*.

Im Rahmen der genealogischen Untersuchungen bestimmte das Verhörformular den Verlauf der Zeugenverhöre. Das Zeugenverhörprotokoll, das heißt die *limpieza*-Akte, fungierte daher als zentrale Quelle der aufgearbeiteten und im Folgenden zu präsentierenden Bewerbung, bei der die geglaubte „Unreinheit“ oder „Reinheit“ des Bewerbers sich als Maxime der Ausgrenzung oder Integration erwies.

6. „Rasse“, „Blut“ und „Reinheit“ als soziale Konstruktion

Als im Jahre 1607 die Inquisitoren des Gerichtshofs von Córdoba dem Bistum von Jaén einen Besuch abstatteten, bemerkten sie, dass nicht nur die Feuchtigkeit des

47 Ebd.

48 Ebd.

49 Consejo Pleno, Madrid 1715 am 20. Mai; siehe hierzu AHN Madrid, O. O. M. M., Calatrava, exp. 154, unfol.

50 S. Anhang.

Raumes die Bußgewänder (*sanbenitos*⁵¹) zerstört hatte, sondern dass mehrere Gewänder mit Namensschildern von der Bevölkerung gezielt entfernt worden waren. Die Inquisitoren mussten die imposante Anzahl von 460 „verloren gegangenen Gewändern“ feststellen.⁵² Ein für die altchristliche Gemeinde erschreckendes Delikt, da nicht nur die mahnende Funktion der *sanbenitos* dadurch in Frage gestellt wurde, sondern zugleich entscheidendes Beweismaterial für „genealogische Untersuchungen“ abhanden gekommen war.

Dieser Zwischenfall macht es um so interessanter eine im gleichen Bistum und nur fünf Jahre später eingereichte Bewerbung um eine Notarsstelle der Inquisition von Córdoba in einem 40 Kilometer östlich von Jaén gelegenen Dorf namens Jodar näher zu analysieren.

Am 11. August 1612 bewarb sich der 35-jährige Presbyter Francisco Fernández de Ribera, geboren in Jaén, um die oben genannte Stelle. Er begründete in seiner Bittschrift, dass die Inquisition von Córdoba dem Kommissar jenes Dorfes – einem gewissen Miguel López Carbonel – keinen Notar zur Seite stelle. Da Miguel López gelegentlich seine Hilfe beanspruche, wolle er in Zukunft diese Stelle als Inquisitionsnotar bekleiden.⁵³ Das Antwortschreiben lautete: er müsse zunächst seine Genealogie einreichen und 200 Reales bezahlen, um die *informaciones* einleiten zu können.⁵⁴ Zwei Tage später war sein Stammbaum eingereicht worden und die erforderte Summe beglichen.

Daraufhin wurden Pedro Martel de Viedna als Ermittler (*informador*) und Herónimo de Quesada als Notar mit dem Fall betraut. Am 18. August 1612 konnten sie ihren Auftrag beginnen. Sie reisten in die Geburtsstadt des Kandidaten, um seinem „öffentlichen Ruf und Leumund“ und den Angaben seines Stammbaumes nachzugehen.

Von den 26 zu Anfang befragten Zeugen – davon zwei Kleriker, fünf Inquisitionsfamiiliare, fünf Bauern, ein Wachszieher, ein Posamentierer und eine Witwe⁵⁵ – sagten nur zwei Zeugen nicht gegen Francisco Fernández de Ribera aus. Ein Fürsprecher deklarierte, er wisse kaum etwas über die familiäre Vergangenheit des Bewerbers⁵⁶ und ein zweiter bezeichnete den Presbyter aus Jaén als einen Altchristen

51 „Sanbenito“ = „Büßerhemd“. Nach Verurteilung durch die Inquisition wurde den für schuldig Befundenen auferlegt das Büßerhemd sowohl im Rahmen des *Auto de fes* als auch in der darauf folgenden Bußzeit zu tragen. Später wurde es in der jeweiligen Gemeindekirche zur Verewigung der Schande ausgestellt. Im Rahmen der *limpieza*-Untersuchungen konnte es als potentiellles Beweismittel einer „unreinen Herkunft“ dienen.

52 *Luis Coronas Tejada*, *La Inquisición en Jaén*, Jaén 1991, 106.

53 „El maestro Francisco de Rivera Clerigo presvitero vecino de la villa de Jodar digo que yo a mucho tiempo que deseo servir a este Santo Oficio de notario de esta la dicha villa y por que el dotor Miguel Lopez Carbonel comisario de este santo oficio en los negocios que se ofrecen del tribunal no tiene ante quien se sirva ni pasen y asi a abido alguna dilacion en ellos traiendo de fuera notario y aunque a mi me a mandado algunas veces que acuda a servirle y yo lo hago con gran voluntad en las cosas que se ofrecen queria que Vuestra Senoria fuesse servido de honrrarme con el titulo de notario porque mis grandes deseos tubiessen el premio [...]“ *Informaciones genealógicas de Francisco Fernández de Ribera*, Jaén 1612, AHN Madrid, Inquisición Córdoba, leg. 5245, caja nr. 1, exp. 4, fol. 3.

54 Ebd.

55 Aus den Akten werden die Berufe der restlichen Zeugen nicht ersichtlich.

56 *Informaciones Francisco Fernández de Ribera*, Zeuge Nr. 15, fol. 39.

Judenhass, Konversion und genealogisches Denken in Spanien

55

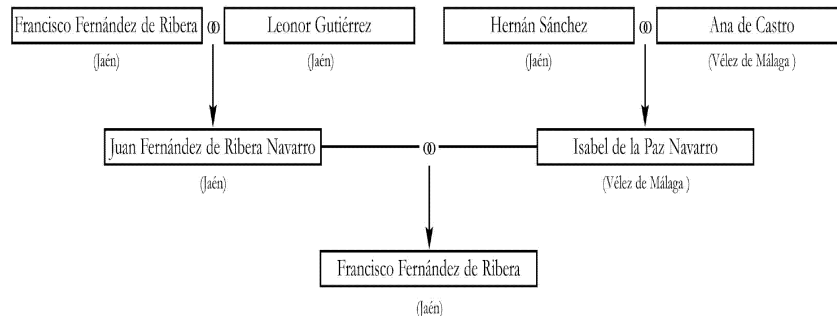


Abb. 1: Stammbaum des Francisco Fernández de Ribera [vom Verfasser nachvollzogen]

reiner Herkunft, ohne jeglichen Makel und jegliche „Rasse“⁵⁷. Als der *informador* letzteren Zeugen nachdrücklich danach fragte, ob er nicht den öffentlichen „Ruf und Leumund“ über den betroffenen Kandidaten wahrgenommen hätte, blieb dieser seiner Aussage treu. Er wisse zwar, dass einige Nachbarn aus Jaén den Ansucher für „unrein“ hielten, sei jedoch selbst vom Gegenteil überzeugt.⁵⁸ Im Laufe der Zeugenvernehmung blieb diese Stellungnahme zunächst die einzige Aussage zugunsten des Bewerbers, denn die restlichen 24 Zeugen bestätigten ausnahmslos die angebliche „ehrlose jüdische Herkunft“ von Francisco Fernández de Ribera. War der Presbyter von Jaén wirklich ein Konvertit in der dritten oder vierten Generation oder handelte es sich um ein feindseliges Komplott?

Wirft man einen Blick auf die von den 24 Zeugen vorgebrachten Inkriminierungen, kristallisieren sich zwei Indizien und zwei konkrete Vorwürfe heraus. Die Verfahren des Ansuchers hatten Berufe wie etwa Seidenhändler, Schuster, Schneider oder Weber ausgeübt.⁵⁹ Jene Berufe waren unauslöschlich mit dem Stigma des Ju-

⁵⁷ Im Unterschied zur europäischen Moderne wurde im Spanien der Frühen Neuzeit der Begriff „Rasse“ nicht als pseudowissenschaftliches Kategorisierungskriterium zur hierarchischen Gliederung der menschlichen Vielfalt, sondern im Rahmen des *limpieza*-Diskurses als „makelhaft“ im Sinne einer jüdisch oder muslimisch befleckten Herkunft verwendet. Der Dominikaner Augustín Salucio benutzte „Rasse“ wie folgt: „Denn um Rasse zu haben, genügt ein jüdischer Ururgroßvater, obwohl die restlichen fünfzehn [Ururgroßeltern] außerordentlich fromme und adlige Christen sein mögen.“ *Lorenzo Franciosini* Florentino definierte in seinem „Vocabulario español, e italiano“ (1620) wahrscheinlich auf Covarrubias gestützt „rein“ folgendermaßen: „Rein: wird in Spanien manchmal verwendet. Jener ist dann Altchrist, wenn er weder Rasse noch eine maurische oder jüdische Herkunft hat.“ Zit. n. *Hering Torres*, *Rassismus in der Vormoderne*, 217–225.

⁵⁸ *Informaciones Francisco Fernández de Ribera*, Zeuge Nr. 10, fol. 30 f.

⁵⁹ Ebd., fol. 28; fol. 29; fol. 36; und fol. 39. „[...] el dicho maestro francisco fernandez de ribera pretendiente sabe como dicho tiene que este dicho nicolas fernandez trujo sanbenito y oyo entonces este testigo que quando benia a cortar ropa a casa de este testigo se sentaba sobre el hombro la parte delantera el dicho sanbenito para que no le estorbasse el cortar la dicha ropa [...]“ Ebd., fol. 51. „[...]dijo que mas de quarenta años que este testigo oyo decir y no se acuerda a quien, que nicolas fernandez sastre visabuelo del dicho pretendiente paterno subio al castillo a cortar de bestir ala gente del siniente de alcaide del dicho castillo que se decia del apellido de Ribera y que desde entonces les puso a sus hijos el apellido de Ribera y no sabe otra cosa.“ Ebd., fol. 37.

dentums behaftet⁶⁰, zumindest vor 1492. Da rechtlich betrachtet keine Juden mehr auf der Iberischen Halbinsel leben durften, war jene trügerische Gleichung der aktuellen sozialen Situation angepasst worden, so dass die erwähnten Berufe zwar nicht mehr mit dem Judentum, dafür aber mit den jüdischen Konvertiten assoziiert wurden. Zudem hatte die Mehrzahl der Zeugen den genauen Wohnsitz der Eltern und Großeltern des Bewerbers in der Straße Franco⁶¹, in der Nähe der Kapelle von San Andrés in Jaén, angegeben. Diese genaue Ortsangabe hatte fatale Auswirkungen, da die Pfarrkirche San Andrés die ehemalige Synagoge der Stadt gewesen war und sich die genannte Gasse im ehemaligen jüdischen Viertel befand. Aber nicht jeder Händler war zwangsläufig Konvertit und auch im ehemaligen jüdischen Viertel zu logieren, setzte nicht notwendigerweise eine jüdische Provenienz voraus.

Während der Ermittlung schwebten diese für den Antragsteller äußerst unangenehmen Verdachtsgründe im Raum, doch sie waren harmlos im Vergleich zu den von den Zeugen hervorgebrachten Belastungen. Der Zeuge Don Alonso de Vilches formulierte eine besonders scharfe Anschuldigung. Er sagte aus, dass der Urgroßvater des Aspiranten, Nicolás Hernández, eine Schneiderei an der Straße Maestra (im Übrigen außerhalb des ehemaligen jüdischen Viertels) geführt hätte und der Kandidat diesen nicht im Stammbaum angeführt habe.⁶² Nicolás Hernández, der laut Vilches verdächtigerweise erst später den Nachnamen Fernández geführt habe, sei ein konvertierter Jude gewesen, der zeitweise sogar ein *sanbenito* getragen habe.⁶³

Die Möglichkeit, diese Aussage zu verifizieren, wäre für den *informador* nur all zu einfach gewesen; ein Besuch in der Kathedrale von Jaén hätte ausgereicht, um die Existenz jenes Gewandes zu überprüfen. Wie aber bereits dargestellt, erwähn-

60 „A la septima pregunta dijo que este testigo tiene al dicho Joan de Ribera padre del pretendiente y a el dicho Francisco de Ribera su padre, y abuelo del pretendiente porque no son cristianos viejos porque los tienen por conversos y en tal reputacion y porque sabe que son y han sido tenidos comunmente [...] por la comun voz y reputacion que todos en esta ciudad tienen de los dichos Ribera ser conversos y porque sabe este testigo que un hermano de Francisco de Ribera que se dijo Martin de Ribera caso con una hermana de cristoval de Quesada hija de Juan de Quesada sastrero que vivia en campillo de santo Ildefonso y el dicho cristobal de quesada su hermano no trataba a su hermana como antes por a verse casado con el dicho Martin de Ribera y decia publicamente que se avia casado con un Judio de señal y que eran todos estos Riberas Judios en sanbenitados [...] y asi puesto [...] los tiene por conversos.“ Ebd., fol. 50 f. „[...] el dicho maestro francisco fernandez de ribera pretendiente sabe como dicho tiene que este dicho nicolas fernandez trujo sanbenito y oyo entonces este testigo que quando benia a cortar ropa a casa de este testigo se sentaba sobre el hombro la parte delantera el dicho sanbenito para que no le estorbase el cortar la dicha ropa [...]“ Ebd., fol 51.

61 Ebd. Es handelt sich hierbei um die noch heute existierende Straße Hornos Franco.

62 Ebd., Zeuge Nr. 12, fol. 34.

63 „De quien [Nicolas] este testigo a oido decir los avisto tener por conversos y descendientes de tales y no sabe nada de la calidad de leonor gutierrez su abuela paternal del pretendiente mas a los de mas de quien tiene declarado siempre los a visto y ver y tener en la dicha posesion de conversos [...] no sabe que el dicho maestro pretendiente ni su padre y abuelos ayan sido condenados ni penitenciados por el santo oficio pero sabe por aver oido decir a Aguardo Castrillo a don Melchor de Castrillo su hijo clerigo difuntos que nicolas Hernandez padre de Francisco Ribera y abuelo paterno de Joan de Ribera y visabuelo paterno del dicho maestro pretendiente tubo sanbenito [...]“ Ebd., fol. 35.

Judenhass, Konversion und genealogisches Denken in Spanien 57

ten die Berichte der Inquisitionsbesuche von 1607, dass eine Fülle von Bübergerwändern willentlich entfernt worden war. Wäre diese Gegenprobe gescheitert, hätten Prozessregister der Inquisition beantragt werden können, um zu ergründen, ob Nicolás Hernández tatsächlich von der Inquisition bereits verurteilt worden war oder nicht. Nichts dergleichen wurde unternommen. Auch in der Korrespondenz zwischen 1611 und 1630 des Inquisitionsgerichtshofs von Córdoba kann keine derartige Auftragserteilung gefunden werden.⁶⁴ Insofern scheint es nicht all zu gewagt zu vermuten, dass Pedro de Viedna und sein Notar Herónimo de Quesada dies gar nicht hinterfragen wollten.

Die einzige Erklärung, die Alonso de Vilches dem *informador* anbot, waren Verweise auf weitere Ohrenzeugen, die all jene Anschuldigungen hätten „unter Beweis“ stellen können. Nicht nur enttäuschend, sondern Skepsis erweckend war der Umstand, dass der von Don Alonso angeführte Hauptzeuge bereits verstorben war. Aufgrund dessen konnten nur noch zwei weitere Personen seine Aussage bestätigen: Isabel de Ribera, die Witwe des Verstorbenen, die mit dem Kandidaten *nicht* blutsverwandt war, und der 72-jährige Presbyter Fernando Díaz. Am nächsten Tag besuchte Viedna diesen, der im Grunde nur die Aussage von Alonso de Vilches wiederholen sollte.⁶⁵ Kurz darauf wurde die 70-jährige Witwe verhört, die ein neues Argument in die Ermittlung einbrachte: Nicolás Hernández sei der private Schneider und eine Arbeitskraft (*paniguado*) des ehemaligen Burgvogts gewesen. Die beiden hätten ein sehr freundschaftliches Verhältnis zueinander gehabt und daher habe der Burgvogt dem Diener Nicolás Hernández einen neuen Nachnamen – Fernández – verliehen. Der entscheidende Grund für diesen freundschaftlichen und wohlwollenden Akt sei die Tatsache gewesen, dass ohne diesen Nachnamen die drei Töchter von Nicolás Hernández keinen „distinguierten Altchristen“ hätten heiraten können, da der Name Hernández innerhalb der Gemeinde in Verbindung mit jüdischen Konvertiten gebracht wurde. Der verstorbene Ehemann war vom Wahrheitsgehalt der Geschichte so überzeugt gewesen, dass er sogar vor vielen Jahren diese in der Stadtapotheke von Jaén erzählt und somit an die Öffentlichkeit gebracht hatte.⁶⁶

Zwar wurden die Zeugen anonym behandelt, aber dennoch konnte der Kandidat Francisco Fernández aus unerklärlichen Gründen die Zeugennamen und teilweise die gegen ihn vorgetragenen Beschuldigungen in Erfahrung bringen. Aus diesem Motiv heraus verfasste er eine Gegenanklage gegen die Ermittlung. Ohne an dieser Stelle die Hintergründe der Anzeigen vorwegnehmen zu wollen – sie wurden immerhin erst am 18. September verfasst und am 8. Dezember 1612 ergänzt –, erscheint es sinnvoll, den Appellationsversuch hinzuzuziehen, um das Verhältnis zwischen den genannten Zeugen zu Francisco Fernández de Ribera zu beleuchten.

Der Kandidat wies in seinem Schreiben auf die vernommenen Zeugen hin, bezeichnete sie als ihm gegenüber feindlich gesinnt und betonte ausdrücklich deren Voreingenommenheit aufgrund verwandtschaftlicher und sonstiger Beziehungen.

⁶⁴ A. H.N. Madrid, Inquisición, leg. 2402–2405.

⁶⁵ Informaciones Francisco Fernández de Ribera, Zeuge Nr. 13, fol. 36.

⁶⁶ Ebd., Zeugin Nr. 14, fol. 38f.

Francisco Ribera erläuterte die Gründe der innergemeinschaftlichen Feindschaft und stellte aus seiner Perspektive die Hintergründe vor: Vor geraumer Zeit, so der Wortlaut des Verfassers, habe der Presbyter Fernando Díaz eine Vermählung zwischen seinem Neffen, Alonso de Vilches, und seiner Cousine zuwege bringen wollen. Seine Familie habe sich damals kategorisch gegen jene Vermittlungsversuche widersetzt, da ein Familienmitglied der Fernández sich keineswegs mit dem jüdischen Nachnamen der Vilches „beflecken“ dürfe.⁶⁷ Aus diesem Grund würden die Ressentiments zwischen den beiden Familien andauern und folglich sei es nicht verwunderlich, dass sich die Witwe Isabel de Ribera mit seiner Großmutter um einen Sitzplatz in der Pfarrgemeinde von Jaén bitterlich zerstritten hätte.⁶⁸ Deshalb wollten also nicht nur der gekränkten Presbyter und sein Neffe, sondern der gesamte Clan der Vilches und ihre Freunde Fernández de Riberas Antrag ruinieren.

Francisco Fernández versuchte auf diesem Wege, die ihm gegenüber feindlich gesinnten Aussagen zu entkräften. Es formte sich jedoch eine andere Gruppe, welche die Meinung vertrat, dass er „befleckten Ursprungs“ sei, wobei sie ihre Argumente grundverschieden nuancierten. Der Zeuge Cristóbal Coello, ein Inquisitionsfamiliar⁶⁹, brachte als erster den Vorwurf gegen die mütterliche Familienlinie ein. Nicht verwunderlich, denn wie aus der Anklageschrift von Francisco Fernández entnommen werden kann, hatte dieser Zeuge ebenso um die Hand einer Cousine des Bewerbers geworben. Für die Vermählung sei ihm damals die Zahlung von stolzen 500 Dukaten zur Bedingung gestellt worden und aufgrund dessen sei Cristóbal Coello, so die Verteidigung von Fernández, auf die Familie Fernández nicht gut zu sprechen. Dieser und neun weitere Zeugen kannten den Bittsteller nicht persönlich und denunzierten den Großvater mütterlicherseits Hernán Sánchez als einen altbekannten Neophyten aus Jaén.⁷⁰ Nur der Inquisitionsfamiliar Diego de Orozco Godoy gab vor, den Bruder von Hernán Sánchez, einen gewissen Luis Sánchez und dessen Sohn, Pedro Sánchez, zu kennen. Am Vorabend des Festes von San Diego, so der Zeuge, habe Pedro Sánchez darüber berichtet, wie glücklich er bei dem Besuch seiner jüdischen Verwandtschaft in Oran gewesen sei. Unabhängig davon, ob

⁶⁷ „Iten si conocen a Fernando Diaz presbitero y si saven que es enemigo del dicho maestro y esta mal con el por que aviendo enviado a pedir por muger a una prima del dicho maestro para don diego felipe su sobrino hijo de su hermana el padre de la dicha primadel dicho maestro no lo quiso diciendo que no queria entrar en su linaje hombre de tantas quemas y sanvenitos de que todos ellos quedaron muy quejosos y agraviados contra todos el linaje del dicho maestro uciar el linaje de su familia.“ Appellationsschrift, ebd., fol. 69.

⁶⁸ Appellationsschrift, ebd., fol. 113 und fol. 69.

⁶⁹ *Familiares inquisitoriales*, zu Deutsch: „Inquisitionsfamiliare“; Spione, Informanten der Inquisition.

⁷⁰ „A la nobena pregunta dijo que como dicho tiene en la quarta pregunta no conocio a los dichos fernan sanchez y ana de castro padres de la dicha dona Isabel de la Paz Nabarro y abuelos maternos del dicho pretendiente, mas dice este testigo que si el dicho fernan sanchez abuelo materno del dicho pretendiente es hermano (como a oido decir) de Luis Sánchez de Cordoba vecino de esta ciudad a quien este testigo conocio y trato sabe que el dicho Luis Sanchez era confeso y tenido por tal confeso en esta ciudad y muy publico y notorio sin aver oido decir que hubiese parte de cristiano de cristianos viejo lo qual sabe por lo aver oido a sus mayores y mas ancianos y comunmente publico y notorio“, Informaciones Francisco Fernández de Ribera, Zeuge Nr. 3, fol. 19.

Judenhass, Konversion und genealogisches Denken in Spanien 59

die Schilderungen der Zeugen mit der Wahrheit übereinstimmten, krönte diese Variante das Bild, welches die Zeugen im Laufe der Ermittlung darzulegen versuchten: Es handelte sich um einen Amtsanwärter, der nicht berechtigt sei, ein derart ehrenvolles Inquisitionsamt zu bekleiden, da er eine verhasste Vergangenheit von jüdischen Seidenhändlern verkörperte. Diese wagten es darüber hinaus, weiterhin Beziehungen zu Juden in Oran zu pflegen, die in der Iberischen Halbinsel als kluge, aber hinterlistige Textil-, Gewürz- und Goldhändler galten.⁷¹

Parallel zu diesen *limpieza*-Ermittlungen hatte die Inquisition von Córdoba eine Verordnung erlassen, nach der die Herkunft der Mutter des Fürbitters, Isabel de Navarro, in ihrer Heimat Vélez de Málaga, überprüft werden sollte.⁷² Am 1. September 1612 war ein Kommissar aus Granada namens Villaroja in Vélez de Málaga eingetroffen, um die Ermittlungen einzuleiten. Insgesamt wurden 18 Zeugen verhört. Nachdem die ersten Zeugen Schwierigkeiten hatten, den Stammbaum des Bewerbers mütterlicherseits zu rekonstruieren, wurde zwei Inquisitionsfamiiliare geladen, die folgende Belastungen vorbrachten: Der Urgroßvater der Bewerbers mütterlicherseits, Alonso de Lucena, habe vor geraumer Zeit aufgrund eines Inquisitionsurteils den Ruf *cariquemao* (Gesichtsverbrannter) in der Gemeinde erhalten.⁷³

Am 18. September 1612 wurden die *limpieza*-Untersuchungen scheinbar für beendet erklärt. Der *informador* Martel de Viedna sprach sich in seinem Plädoyer gegen den Antragsteller aus und wies mit Nachdruck auf sein „unreines Geblüt“ hin.⁷⁴ Der Urteilsspruch der Inquisition von Córdoba, der sich in der Regel an die Fürsprache des Untersuchungsbeauftragten hielt, musste nur noch verkündet werden.

Francisco Fernández, der die Geheimbündeleien durchschaut hatte und das herabwürdigende Urteil kommen sah, raffte sich auf und legte am gleichen Tag Berufung ein, ohne den Urteilsspruch abzuwarten. Allen voran hielt er fest, dass Martel Viedna lange bei einem seiner Familienangehörigen verschuldet gewesen sei. Aus Rache würde er jetzt durch diese feindseligen Untersuchungen das Geld zurück verlangen. Nicht nur der Notar Quesada sei sehr gut mit dem *informador* be-

71 „[...] sabe que son confesos porque los a tenido todo el lugar por tales y los a visto tener a todos y sabe que Luis Sanchez que fue hermano de Hernan Sanchez estuvo toda su vida tenido por confeso y sabe este testigo que el dicho Luis Sanchez tubo un hijo que se dijo Pedro Sanchez de Cordoba que este testigo conoció el qual se dijo en esta ciudad que abia ido a Oran a visitar a un deudo suyo judio que se decia cansino el qual Perdo Sanchez de Cordoba sabe este testigo que fue primo hermano de la dicha dona Isabel de la paz Nabarro y que estando una noche vispera de San Diego en lo alto de la capilla de la Vera Cruz de esta ciudad en un balcon y sala que allí esta haciendo bocacion del dicho santo como gobernador que era este testigo, dijo el dicho Pedro Sanchez de Cordoba a Luis de Carabajal librero que se halló presente como escribano de la dicha cofradía, a echar los cohetes que echaba menos una pariguera de andas y unos Gutierrez de los mas andas que que se havian, y el Luis de Carabajal dijo al dicho Pedro Sanchez de Cordoba que no faltaba nada que como venia tan contento de aver visitado a su pariente cansino en Oran se le avia perdido la memoria y que era un confeso [...]“ Ebd., Zeuge Nr. 26, fol. 55.

72 Ebd., unfol. (Dokument liegt zwischen den fol. 97 und 98).

73 Ebd., fol. 82–96.

74 „Parecer del comisario [...] estos testigos que an declarado sus dichos me e informado de muchas personas y todos dicen que esta gente no son limpios y la publica voz y fama es en esta ciudad que son conversos y esto es cosa asentada sabida comun y a dado mucho que dezir con esta pretencion los Riberas y se a causado mucho escandalo en esta ciudad.“ Ebd., fol. 56.

freundet, sondern die meisten Zeugen hätten ein freundschaftliches Verhältnis zum Untersuchungsbeauftragten und zum Notar.⁷⁵ Diese Beschuldigung schien nicht aus der Luft gegriffen zu sein, da das Gericht von Córdoba am gleichen Tag Don Pedro Martel de Viedna den Fall entzog.⁷⁶ Alles schien wieder offen zu sein, doch jeder Hoffnungsschimmer des Antragstellers war vergebens, denn am 9. Oktober 1612 sollte der Inquisitionsanwalt (*fiscal*) Folgendes erklären: Der Bewerber sei „von vielen Familienseiten ein offenkundiger Konvertit; man muss nicht nur seine Kandidatur ablehnen, sondern ihn aufgrund seiner Unverschämtheit bestrafen [...]“⁷⁷

Ein inkonsequenter und widersprüchlicher Urteilsspruch, denn die Inquisition hatte die Unrechtmäßigkeiten in der Sache Francisco Fernández anerkannt. Doch – als habe es keine Zwischenfälle gegeben – verkündete sie ein auf äußerst unzuverlässigem Beweismaterial beruhendes Urteil. Francisco Fernández de Ribera empfand dieses Urteil wahrscheinlich als ebenso paradox und mobilisierte erneut seine Kräfte, indem er am 8. Dezember 1612 bei der Inquisition von Córdoba eine Appellation samt neuer Tatsachen und Beweismittel einreichte. Es handelte sich um eine Erweiterung der bereits formulierten Klage vom 18. September 1612. Erweitert wurde diese durch die Erstellung eines Fragenkatalogs, aus dem gezielt Zeugenfragen hervorgehen, die sich gegen Zeugen wie etwa die Vilches, den Presbyter Díaz und die Witwe Ribera richteten, um als mögliche Beweggründe ihrer Aussagen die innergemeindlichen Spannungen zu offenbaren. Zudem wurde eine in Leder gebundene Genealogie abgegeben, die im Stil eines *limpieza*-Verhörs die „Reinheit des Bewerbers“ durch 42 Zeugenaussagen unter Beweis zu stellen suchte. Die Zeugen waren durch den Bürgermeister von Jaén vernommen worden und 18 Notare hatten die Glaubwürdigkeit mit ihrer Unterschrift attestieren wollen: Im Endergebnis hatten alle Zeugen den Bewerber als „rein“ bezeichnet.

Seine Initiative zur Berufung wurde ignoriert. 1616 klagte der Bewerber erneut, indem er auf die „öffentliche Schande“ verwies, die ihm aufgrund der willkürlich durchgeführten Untersuchungen aufgebürdet wurde. Ein letztes Mal versuchte er eine Fülle an Aktenmaterial zusammenzutragen, so etwa Taufurkunden⁷⁸, Testamen-

⁷⁵ „[...] en el dicho lugar e entendido que mis informaciones se cometieron a don pedro martel notario de la inquisición de Jaen el qual sin asistecia de comisario [...] procede en las dichas informaciones con demonstraciones publicas de odio y de enemistad la ocasion que para esto tiene es que deviendo ciertos dineros a cierto deudo mio lo ejecuto y cobro por justicia sobre que entre el y otros deudos mios ubo pasiones ipendencias de mucho sentimiento [...] yo recuso a el dicho don pedro martel y pido y suplico a Vuestra Senoria lo aia por recusado y cometa las dichas informaciones a qualquier comisario y notario del lugar mas cercano para que tomando las en el estado que las hallare [...] averigue la verdad [...]“ Ebd., fol. 6.

⁷⁶ „Los dichos Inquisidores aviendo visto esta peticion y por ella alegando dixeron que daban por recusado al dicho Don Pedro Martel, de Viedma, y que para la que resta, de esta informacion le daban y dieron por conpariado a el comisario Torre Don Jimeo“ Ebd.

⁷⁷ „[...] confesso notorio por muchas partes, y que no solo no se le debe darlo que pretende, pero que debe ser castigado por su atrevimiento de que se puede presumir muy mal, por que es tanto confeso como le toca y tanta notoriedad parece imposible que el no supiese, y por la autoridad del Sacto Offcio parece que assi combiene.“ Ebd., fol. 96.

⁷⁸ Im Anhang: „Fee del bautismo de Ana de Castro“, ebd., fol. 7–9.

Judenhass, Konversion und genealogisches Denken in Spanien 61

te⁷⁹ und jegliche Art an Dokumenten, welche seine „makellose Herkunft“ unter Beweis stellten.⁸⁰ Am 23. August 1630, also 14 Jahre (!) später, vermerkte ein Inquisitionsnotar in den Untersuchungsakten „die neuerdings eingereichten Unterlagen und Papiere sind nicht relevant genug“, um den Fall nochmals aufzunehmen.⁸¹

Francisco Fernández hatte sich für dieses Amt im Alter von 35 Jahren beworben. Was für viele ein rein bürokratischer Akt gewesen war, verwandelte sich für ihn in einen beinahe endlosen persönlichen Kampf gegen die Zeugenaussagen und einen in diesem Fall unbesiegbaren Machtapparat. Nun war er 55 Jahre alt geworden, konnte nicht nur die anvisierte Stelle nicht bekleiden, sondern wurde seither als Nachfahre von Juden öffentlich gebrandmarkt. Dies war das Resultat einer auf äußerst unzuverlässigen und willkürlichen Fundamenten basierenden Ermittlung, die von konspirativen Kräften bestimmt war und aus Gerüchten und Geheimbündeleien einen rechtskräftigen Urteilsspruch schmiedete. Eine unzuverlässige Ermittlung, da vom *informador* kein einziges Dokument wie etwa Archivmaterial aus der Gemeinde, Taufurkunden, Testamente oder Inquisitionsakten eingefordert wurden. Eine willkürliche Untersuchung, weil die vom Ansuchenden eingereichten Dokumente grundlos für nichtig erklärt wurden und trotz der Aufklärung von Unrechtmäßigkeiten bei der Untersuchung keine Überprüfung der Zeugen erfolgte. Ein mögliches Komplott, weil die Zeugen – möchten wir Fernández Glauben schenken – sich untereinander deckten und in Schadenfreude aufgingen.

Heißt dies, dass der Antragsteller Altchrist war? Nein, nicht unbedingt. Denn ebenso dubios war die Tatsache, dass 42 Zeugen, in der von ihm selbst und vom Bürgermeister initiierten Ermittlung, den Bewerber als „rein“ bezeichneten. Umso verdächtiger war dies, wenn berücksichtigt wird, dass die Zeugen Weber, Schneider und Händler waren und aufgrund ihrer Berufe – mit Vorbehalt – Konvertiten sein konnten.

An dieser Stelle gelangen wir zum Kernaspekt dieser Ermittlung. Die Herkunft einer Person hat in dieser *limpieza*-Untersuchung nichts mit der tatsächlichen Abkunft eines Individuums zu tun, sondern sie ist eine schlichte, aber dadurch nicht harmlose, sondern Schicksal bestimmende soziale Konstruktion der Zeugen. Je nachdem, welcher Zeuge zur Aussage geladen wurde, fielen die Aussagen entweder positiv oder negativ für den Antragsteller aus. Kategorien wie „Gerücht“ und „Wissen“ oder Faktizität und Fiktion wurden je nach Bedürfnis vertauscht und je

⁷⁹ „Testamento de Ana de Castro 1593“, ebd., fol. 24–26.

⁸⁰ Im Anhang: „Genealogía de Pedro Fernan Lucena“, ebd., fol. 94–96; „Traslado de una real ejecutoria de un pleito ganado en la audiencia de Granada por Bartolomé de Rivera, mercader se sedas, sobre exclusión de una tutela por nobleza e hidalguia, 1614–1617, ebd., fol. 10–17; „Traslado del estamento otorgado por Francisco de Rivera y Leonor Guitierrez abuelos 1567“, ebd., fol. 18–23; „Traslado de una información de limpeza y nobleza de Antonio Fernandez de Rivera y su hijo Nicolas de Rivera, tío y primo, del pretendiente, realizada en Jaen ante la justicia real para librarse el segundo de fianza para salir de la carcel. 1625“, ebd., fol. 28–57; „Infromacion original realizada en Jaen ante la justicia real sobre la limpieza de Antonio Fernandez de Rivera vecino de Jaen, primo del pretendiente, para poder usar el oficio de escribano del número de dicha ciudad. 1612“, ebd., fol. 57–61; „Informacion de limpieza de 1599 Pedro de Quesada Rivera“, ebd., fol. 61–77.

⁸¹ Ebd., fol. 106.

nach Interesse eingesetzt. Schriftliche Beweismaterialien wurden nur dann herangezogen, wenn der *informador* dies als nötig empfand. Da es nur Ohrenzeugen geben konnte, die sich auf eine stets manipulierbare kollektive Erinnerung ohne jegliche Beweisführung beriefen, lag in der Zeugenauswahl der Schlüssel zu einem positiven Urteilsspruch bezüglich der Bewerbung.

7. Schluss

Die „Statuten zur Reinheit des Blutes“ bildeten gesellschaftliche Rahmenbedingungen, die Handlungsräume präfigurierten. In der alltäglichen Dynamik zwischen System und Individuum entstanden jedoch neue Handlungsräume, die mit den normativen Strukturen nicht unbedingt deckungsgleich waren. Amtsbewerber konnten sich insofern nicht jeglicher „Determination“ entziehen, aber in der Interaktion zwischen Normen und Individuum entfalteten sich teils vorgegebene, teils neue Denkstrukturen, Verhaltensmuster und Sinnkonstruktionen. Das Individuum unterstand Normen. Da diesen aber auch neue Bedeutungen verliehen wurde, entwickelte dieses System eine eigenständige Wirkung.

Der Schlüssel zu einer „erfolgreichen“ oder „nicht erfolgreichen“ genealogischen Untersuchung lag nicht in einer Wahrheit oder Unwahrheit des kollektiven Gedächtnisses und der tatsächlichen Herkunft des Bewerbers, wie das System der „Statuten zur Reinheit des Blutes“ vorgesehen hatte. Vielmehr wurde der Leumund einer Person, der in vielen Fällen erst im Moment der *informaciones genealógicas* mit dem Zweck des Kampfes um Ämter konstruiert wurde, im neu geschaffenen Spielraum zum zentralen Kriterium der Integration oder Ausgrenzung. Daher waren die Zeugenauswahl, die „Objektivität“ der Untersuchungsbeauftragten, die Berücksichtigung von Taufurkunden und weiterem Aktenmaterial die Basis für die Konstruktion von Leumund. Ruf und Ehre einer Person waren völlig lenkbare und willkürliche Argumente, welche zu jeder Zeit durch Zeugenaussagen einen unterschiedlichen Inhalt bekommen konnten. Die so wichtige kollektive Erinnerung war nicht konstant, denn sie nahm wandelbare Konturen an, wurde beliebig eingesetzt und war je nach „Ruf und Leumund“ des Anwärters variabel, manipulierbar und daher gruppensubjektiv. Die Beziehungen des Kandidaten mit den Gemeindemitgliedern bestimmten in der Regel nicht nur den „Ruf und Ruhm“, sondern formten *a posteriori* das kollektive Gedächtnis. „Leumund“ und „Herkunft“ waren keine unabhängige Kategorien, im Gegenteil: Sie überschritten sich und bedingten einander.

Im Rahmen von sozialen Netzwerken wurde also die Vergangenheit und somit die Identität eines Bewerbers konstruiert. Auf diese Art und Weise verwandelte sich die *limpieza de sangre* zu einem Herrschaftsinstrument, das die Bekleidung von Ämtern und somit den sozialen Aufstieg ermöglichen oder verhindern konnte. Sie schwemmte darüber hinaus auch Konkurrenzängste, innergemeinschaftliche Spannungen und Neid an die Oberfläche.

Die Verdichtung von genealogischem Denken und Judenhass hat in der Tat zu singulären Denkbildern und Handlungsmustern geführt. Mittels der *limpieza de sangre* wurden nicht nur neue Maximen von Ehre, sondern symbolische, fiktiv ge-

Judenhass, Konversion und genealogisches Denken in Spanien 63

dachte Grenzen zwischen Alt- und Neuchristen konstruiert. Durch die Konstruktion von binären Gedächtniskategorien – jüdisch/christlich – wurde die integrative Wirkung der Taufe negiert, da nicht die religiöse Zugehörigkeit, sondern „Herkunft“ und „Rasse“ als Basis der Inklusion oder Exklusion diente. Die vermeintliche Fremdheit und Andersartigkeit des Neuchristen wurden perpetuiert und Feindbilder, Vorurteile und Stereotype gegenüber Neophyten bei den alltäglichen Ämterbewerbungen in der Inquisition wirkungsvoll aufrechterhalten. Die jüdischen Konversionen als Medium der Integration erwiesen sich eindeutig als eine Paradoxie. Alle Versuche, eine christliche Homogenität in der spanischen Monarchie herbeizuführen, scheiterten schon allein an der prinzipiellen Abneigung gegenüber der Integration der Neophyten. Die sozialen Praktiken der Alltagswelt, die sich durch die behandelte genealogische Untersuchung rekonstruieren ließen, belegen wie durch Werte- und Mentalitätsmaximen neue Subjektivitäten konstruiert wurden: beim Fall des Fernández' de Ribera handelte es sich allerdings um die Erfindung einer entfremdeten Subjektivität. Die *informaciones* operierten daher als ein vormoderner Mechanismus sozialer Überwachung, der die Machtverhältnisse regulierte. Das Individuum wurde auf Grund seiner genealogischen Verhältnisse geahndet, um seine berufliche Zukunftsgestaltung zu beschränken – unter Nichtbeachtung der idealiter integrativen Implikation des Christmas.

8. Anhang: Fragebogen

Anhand der folgenden Fragen sollen die Zeugen befragt werden, die man zur Ermittlung der blutreinen Abstammung von [Name des Bewerbers] benötigt.

1. Zunächst ob sie [Name des Bewerbers], um dessen [genealogische] Information es geht, kennen und wie umfassend dieses Wissen ist und seit wann sie den [zuvor erwähnten Bewerber] kennen und wie alt er ist.
2. Desgleichen, ob sie [Name der Eltern des Bewerbers], Vater und Mutter von [Name des Bewerbers] kennen, ob sie um deren Herkunft wissen, ob sie benachbart sind, seit wann, und woher ihr Wissen stammt.
3. Desgleichen, ob sie [Name der Großeltern väterlicherseits des Bewerbers], Vater und Mutter von [Name des Vaters des Bewerbers], und Großeltern seitens des Vaters des [Name des Bewerbers] kennen und ob sie Kenntnis über die weiteren Vorfahren des [Name des Bewerbers] haben, erklären worauf sich ihr Wissen beruht und seit wann sie dieses haben, welcher Herkunft [auf die Vorfahren des Bewerbers bezogen] sie sind, und wo sie wohnhaft gewesen sind.
4. Desgleichen, ob sie [Name der Großeltern mütterlicherseits], Vater und Mutter der besagten [Name der Mutter des Bewerbers], Großeltern seitens der Mutter des [Name des Bewerbers] kennen oder kannten, und ob sie Kenntnis über die weiteren Vorfahren seitens der Mutter des [Name des Bewerbers] haben, erklären worauf sich ihr Wissen beruht und seit wann sie dieses haben, welcher Herkunft [auf die Vorfahren des Bewerbers bezogen] sie sind, und wo sie wohnhaft gewesen sind.
5. Desgleichen sollen die Zeugen anhand allgemeiner Fragen verhört werden.

6. Desgleichen, ob sie wissen, dass [Name des Bewerbers], um dessen genealogische Untersuchung es sich handelt, Sohn der vorher Erwähnten [Namen der Eltern des Bewerbers] ist, als legitimer Sohn gezeugt und geboren wurde und als solcher auch den Ruf besitzt. Dementsprechend sollen die Zeugen erklären, wie und woher sie die Angaben seiner Herkunft haben.
7. Desgleichen, ob sie wissen, dass [Name des Bewerbers] und der Vorerwähnte [Name des Vaters des Bewerbers], sein Vater, und die Vorerwähnten [Name der Großeltern väterlicherseits], die Großeltern seitens des Vaters, sowie dessen weitere Vorfahren, alle und jeder einzelne von ihnen Altchristen waren und es sind, rein, von reinem Blut, ohne Rasse und Makel, und nicht von Juden oder Mauren oder Konvertiten oder einer anderen neuerlich konvertierten Sekte abstammen, sondern als solche Altchristen gezeugt, geboren und als solche bekannt sind, und es keine gegensätzlichen Aussagen oder Gerüchte gegeben hat oder gibt, von denen die Zeugen wüssten, oder gehört hätten, soweit sie Kenntnisse und Informationen über die Vorerwähnten hatten oder haben.
8. Desgleichen, ob sie wissen, dass [Name des Bewerbers] und der erwähnte [Name des Vaters des Bewerbers], sein Vater, und die Vorerwähnten [Name der Großeltern väterlicherseits], seine Großeltern seitens des Vaters, sowie dessen weitere Vorfahren nicht verurteilt und vom Heiligen Offizium [der Inquisition] nicht bestraft worden sind, dass sie in keine andere Schande verwickelt sind, die ihm das Bekleiden eines öffentlichen Amtes verwehrt. Insofern sollen die Zeugen erklären, was sie davon wüssten oder gehört haben und erklären, was sie von den guten Sitten, Ansichten und der Vernunft des [Name des Bewerbers] wissen.
9. Desgleichen, ob sie wissen, dass die Vorerwähnte [Name der Mutter des Bewerbers], Mutter des [Name des Bewerbers], und die Vorerwähnten [Name der Großeltern des Bewerbers mütterlicherseits], Großeltern seitens der Mutter des [Name des Bewerbers], sowie die weiteren Vorfahren seitens der Mutter des [Name des Bewerbers], sie alle und jeder einzelne von ihnen Altchristen waren, rein und von reinem Blut, ohne Rasse und Makel der Juden, Mauren oder Konvertiten oder einer anderen neuerlich konvertierten Sekte, sondern als solche (Altchristen) gezeugt und geboren und als solche allgemein bekannt sind und es keine gegensätzlichen Aussagen und Gerüchte gegeben hat, von denen die Zeugen wüssten oder gehört hätten, soweit die Kenntnisse über alle und jeden einzelnen sie hatten und haben.
10. Desgleichen, ob sie wissen, dass die erwähnte [Name der Mutter des Bewerbers], Mutter des [Name des Bewerbers], und die Vorerwähnten [Name der Großeltern mütterlicherseits], ihre Eltern, Großeltern seitens der Mutter des erwähnten [Bewerbers], nicht verurteilt und nicht vom Heiligen Amt der Inquisition bestraft worden sind und dass sie in keine andere Schande verwickelt sind, die dem erwähnten [Name des Bewerbers] das Bekleiden eines öffentlichen Amtes verwehrt. Desgleichen, ob sie wissen, dass die Aussagen dem öffentlichen Ruf und Leumund entsprechen.⁸²

82 AHN Madrid, Inq. leg. 5245, caja nr. 1, exp. 4, unfol. [Übersetzung des Verf.].